



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 9/2024

29. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

Sächsischer Landtag

Bekanntmachung des Präsidenten des Sächsischen Landtags zur Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen von Verbänden und Organisationen aus dem Bereich „Ehrenamtlicher Zivil- und Katastrophenschutz“ um einen Sitz im ZDF-Fernsehrat vom 15. Februar 2024 242

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Anpassung des Ehrensol-des nach § 155b Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 23. Januar 2024 243

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministe-riums des Innern über die Anpassung der Dienst-aufwandsentschädigungen nach der Kommunal-dienstaufwandsentschädigungsverordnung vom 23. Januar 2024 244

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministe-riums des Innern über die Anpassung der Aufwands-entschädigungen nach § 155a Absatz 2 des Sächsi-schen Beamtengesetzes vom 23. Januar 2024 245

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Übernahme von Bürgschaften für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe (Landesbürgschaftsprogramm) vom 9. Februar 2024 ... 246

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministe-riums der Finanzen Az.: 32-S 2442/22/38-2024/2324 vom 8. Februar 2024 255

Ortskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2024 der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lößnitz-Affalter vom 28. November 2023 255

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Bekanntmachung über die Vergabe des „eku-ZU-KUNFTSPREISES 2024“ – für Energie, Klima, Um-welt in Sachsen – vom 27. Februar 2024 257

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Änderung der FRL Städte-bauliche Erneuerung im Freistaat Sachsen vom 15. Februar 2024 260

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministe-riums für Regionalentwicklung über die Formulare für die Ausstellung von Erfüllungserklärungen vom 7. Februar 2024 261

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anla-genrechtsbescheinigungen Gemarkungen Zwethau, Rosenfeld, Dautzschen und Großtreben vom 25. Ja-nuar 2024 266

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Naundorf vom 5. Februar 2024 267

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Verlegung des Erörterungstermins im Ge-nehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissi-onenschutzgesetz zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit organischen Lösungsmitteln (Nasschemie) und weiterer damit verbundener Vorhaben der Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG Gz.: 44-8431/2719 vom 14. Februar 2024 268

Sächsischer Landtag

Bekanntmachung des Präsidenten des Sächsischen Landtags zur Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen von Verbänden und Organisationen aus dem Bereich „Ehrenamtlicher Zivil- und Katastrophenschutz“ um einen Sitz im ZDF-Fernsehrat

Vom 15. Februar 2024

Am 5. Juli 2024 endet die Amtszeit des ZDF-Fernsehrates. Gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe q Doppelbuchstabe mm des ZDF-Staatsvertrages in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2001 (SächsGVBl. S. 41), der zuletzt durch Artikel 2 des Staatsvertrages vom 16. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 818) geändert worden ist, wird dem ZDF-Fernsehrat in seiner nächsten Amtsperiode ein Vertreter aus dem Bereich „Ehrenamtlicher Zivil- und Katastrophenschutz“ aus dem Freistaat Sachsen angehören.

Nach § 2 des Gesetzes zur Durchführung des ZDF-Staatsvertrages im Freistaat Sachsen vom 16. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 642) können sich Verbände und Organisationen aus dem Bereich „Ehrenamtlicher Zivil- und Katastrophenschutz“, die ihren Sitz im Freistaat Sachsen haben, beim Sächsischen Landtag um diesen Sitz im Fernsehrat bewerben. Der Landtag bestimmt anschließend mit der Mehrheit seiner Mitglieder, welcher dieser Verbände

oder welche dieser Organisationen einen Vertreter entsendet.

Interessierte Verbände oder Organisationen aus dem Bereich „Ehrenamtlicher Zivil- und Katastrophenschutz“, die ihren Sitz im Freistaat Sachsen haben, sind daher aufgefordert, sich beim Sächsischen Landtag um einen Sitz im ZDF-Fernsehrat zu bewerben. Auf die Regelungen des § 3 des Gesetzes zur Durchführung des ZDF-Staatsvertrages im Freistaat Sachsen wird ausdrücklich hingewiesen.

Berücksichtigt werden können Bewerbungen, die bis zum 28. März 2024 beim

Sächsischen Landtag, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden

in schriftlicher Form eingereicht werden.

Dresden, den 15. Februar 2024

Der Präsident des Sächsischen Landtags
Dr. Matthias Rößler

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Anpassung des Ehrensoldes
**nach § 155b Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Beamten-
gesetzes**
Vom 23. Januar 2024

Der Ehrensold nach § 155b Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Beamten-
gesetzes vom 18. Dezember 2013 (Sächs-
GVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes
vom 16. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 418) geändert worden

ist, wird auf der Grundlage von § 155a Absatz 2 Satz 2 in
Verbindung mit § 155b Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen
Beamten-
gesetzes angepasst und beträgt ab 1. April 2024
monatlich 229 Euro.

Dresden, den 23. Januar 2024

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Jörg Weihe
Referatsleiter

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Anpassung der Dienstaufwandsentschädigungen nach der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung

Vom 23. Januar 2024

Die Dienstaufwandsentschädigungen nach § 3 Absatz 1 und 2 der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung vom 3. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 679), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 730) geändert worden ist, werden auf der Grundlage von § 3 Absatz 3 der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung angepasst und betragen ab 1. April 2024:

1. Monatliche Dienstaufwandsentschädigung für Landräte und Beigeordnete
(Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung)

Landräte	Beigeordneter als erster allgemeiner Vertreter	Weitere Beigeordnete
625 Euro	314 Euro	272 Euro

2. Monatliche Dienstaufwandsentschädigung für Bürgermeister und Beigeordnete
(Anlage 2 zu § 3 Absatz 1 der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung)

Einwohnerzahl der Gemeinde	Bürgermeister	Beigeordneter als erster allgemeiner Vertreter	Weitere Beigeordnete
bis 2 000	275 Euro	–	–
bis 5 000	302 Euro	–	–
bis 10 000	337 Euro	–	–
bis 15 000	384 Euro	199 Euro	–

Einwohnerzahl der Gemeinde	Bürgermeister	Beigeordneter als erster allgemeiner Vertreter	Weitere Beigeordnete
bis 20 000	476 Euro	227 Euro	–
bis 30 000	502 Euro	252 Euro	–
bis 40 000	536 Euro	283 Euro	234 Euro
bis 60 000	570 Euro	337 Euro	268 Euro
bis 100 000	610 Euro	351 Euro	283 Euro
bis 250 000	678 Euro	403 Euro	316 Euro
bis 500 000	720 Euro	428 Euro	343 Euro
über 500 000	863 Euro	450 Euro	359 Euro

3. Monatliche Dienstaufwandsentschädigung für Verbandsvorsitzende von Verwaltungsverbänden
(Anlage 3 zu § 3 Absatz 1 der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung)

Summe der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden des Verwaltungsverbandes	Verbandsvorsitzender
bis 5 000	146 Euro
bis 7 500	161 Euro
über 7 500	181 Euro

4. Die Dienstaufwandsentschädigung für die in § 1 Satz 2 der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung aufgeführten Amtsträger beträgt monatlich 199 Euro.

Dresden, den 23. Januar 2024

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Jörg Weihe
Referatsleiter

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Anpassung der Aufwandsentschädigungen
nach § 155a Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes**

Vom 23. Januar 2024

Die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Bürgermeister nach § 155a Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 418) geändert worden ist, werden auf der Grundlage von § 155a Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes angepasst und betragen ab 1. April 2024 monatlich in Gemeinden

1. bis zu 500 Einwohnern 1 294 Euro,
2. über 500 bis zu 1 000 Einwohnern 2 587 Euro,

3. über 1 000 bis zu 2 000 Einwohnern 2 772 Euro,
4. über 2 000 bis zu 3 000 Einwohnern 2 958 Euro,
5. über 3 000 bis zu 4 000 Einwohnern 3 140 Euro und
6. über 4 000 Einwohnern 3 325 Euro.

Die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Ortsvorsteher nach § 155a Absatz 3 Satz 1 Sächsisches Beamtengesetz erhöhen sich unter Bezugnahme auf die für die ehrenamtlichen Bürgermeister angepassten und in Satz 1 dieser Bekanntmachung genannten Beträge entsprechend.

Dresden, den 23. Januar 2024

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Jörg Weihe
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Übernahme von Bürgschaften für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe (Landesbürgschaftsprogramm)

Vom 9. Februar 2024

A

Voraussetzungen und Inhalt einer Bürgschaft

1. Allgemeines

1.1 Der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Staatsministerium der Finanzen, übernimmt im Rahmen der Ermächtigung durch das jeweilige Haushaltsgesetz nach Maßgabe dieser Richtlinie Bürgschaften zur Besicherung von Krediten für volkswirtschaftlich förderungswürdige Vorhaben, die im Freistaat Sachsen durchgeführt werden oder im besonderen Interesse des Freistaates Sachsen liegen. Soweit es sich bei den nach dieser Richtlinie gewährten Bürgschaften um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 1) handelt, werden diese nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der folgenden beihilferechtlichen Bestimmungen sowie deren Nachfolgeregelungen, in der jeweils geltenden Fassung, gewährt:

- Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 2023/2831 vom 15.12.2023),
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – sogenannte „AGVO“).

Im Anwendungsbereich der AGVO dürfen keine Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, es sei denn, es handelt sich um Bürgschaften zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen. Im Übrigen gelten die in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen. Bei der Bestimmung der Höhe der Bürgschaft dürfen die zulässigen Beihilfeshöchstintensitäten der im Einzelfall einschlägigen beihilferechtlichen Grundlage nicht überschritten werden.

- 1.2 Der Freistaat Sachsen übernimmt Rückbürgschaften für Bürgschaften der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (im Folgenden SAB genannt) von mehr als 2 500 000 Euro entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie (Abschnitte A bis D).
- 1.3 Darüber hinaus übernimmt der Freistaat Sachsen Rückbürgschaften für Bürgschaften der Bürgschaftsbank Sachsen GmbH (im Folgenden BBS genannt) sowie der SAB im Bereich bis zu 2 500 000 Euro. Der Zuständigkeitsbereich von BBS und SAB ergibt sich aus den jeweils geltenden Rückbürgschaftserklärungen. Für die in die Rückbürgschaften des Freistaates Sachsen einbezogenen Bürgschaften gelten die Regelungen des Abschnitts A dieser Richtlinie entsprechend. Abschnitt A findet ebenfalls Anwendung, wenn der Freistaat Sachsen Rückbürgschaften für Bürgschaften anderer Bundesländer übernimmt. Darüber hinaus gelten jeweils gesonderte Regelungen.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht; das Staatsministerium der Finanzen entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung – vorbehaltlich einer nach dem Haushaltsgesetz etwa erforderlichen Mitwirkung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtags.
- 1.5 Bürgschaften nach dieser Richtlinie dürfen nur übernommen werden, soweit eine gemeinsame Bürgschaft der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Sachsen nach den Bürgschafts- und Beauftragungsgrundsätzen der Bundesrepublik Deutschland nicht in Betracht kommt.
- 1.6 Zugunsten von gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen, Eigenbetrieben von Gebietskörperschaften, ausgegliederten Eigenbetrieben von Gebietskörperschaften und Unternehmen im Eigentum von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts können Bürgschaften nach dieser Richtlinie grundsätzlich nicht übernommen werden.
- 1.7 Für Bürgschaften zur Förderung des Wohnungs- und Städtebaus sowie der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion gilt diese Richtlinie nicht.

2. Verwendungszweck

Die Bürgschaften können gewährt werden zur Besicherung von Krediten und Avalrahmen für folgende Maßnahmen:

- in der Regel Investitionen und Beschaffung von Betriebsmitteln;
- in Ausnahmefällen zur Konsolidierung.

Bereits ausgereichte Kredite dürfen nicht nachträglich verbürgt werden. Dies gilt auch, soweit Kredite in eine Umfinanzierung einbezogen werden, es sei denn die Umfinanzierung ist mit einer entsprechenden Anpassung der Kreditkonditionen und im Übrigen mit einer nachhaltigen finanziellen Konsolidierung des Unternehmens verbunden.

3. Bürgschaftsvoraussetzungen

3.1 Bürgschaften dürfen nur übernommen werden, wenn auf der Grundlage eines tragfähigen Unternehmenskonzeptes die Rückzahlung der verbürgten Kredite bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Bürgschaften dürfen nicht übernommen werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme aus der Bürgschaft gerechnet werden muss.

3.2 Bürgschaften werden nur übernommen, soweit werthaltige Sicherheiten zur Aufnahme eines unverbürgten Kredits nicht in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

4. Antragsteller (Kreditnehmer)

4.1 Antragsberechtigt sind

- gewerbliche Unternehmen (außer Unternehmen gemäß Nummer 1.6);
- freiberuflich Tätige;
- Personen, die sich mit Hilfe des zu verbürgenden Kredits in leitender Funktion tätig an einem Unternehmen beteiligen wollen, wenn damit eine nachhaltige Stärkung des Unternehmens verbunden ist.

4.2 Der Antragsteller muss vertrauenswürdig sein; von ihm wird erwartet, dass er

- seinen steuerlichen Verpflichtungen nachkommt;
- für die Durchführung rechtsverbindlich vorgeschriebener Umweltschutzmaßnahmen sorgt;
- die rechtsverbindlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer beachtet;
- über ein geordnetes Rechnungswesen verfügt, soweit dieses gesetzlich vorgeschrieben ist.

5. Kreditgeber

5.1 Die Bürgschaften werden gegenüber Kreditinstituten oder anderen Kapitalsammelstellen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum übernommen.

5.2 Die bankmäßige Betreuung, auch gegenüber dem Bürgen, muss sichergestellt sein; dies kann auch durch die Einschaltung einer inländischen Treuhänderbank als Erfüllungshelfer des Kreditgebers erfolgen.

6. Inhalt, Umfang und Laufzeit von Bürgschaften

6.1 Bürgschaften werden nach dieser Richtlinie als Ausfallbürgschaften übernommen.

6.2 Die Höhe der Bürgschaft wird jeweils für den Einzelfall festgesetzt und darf 80 Prozent der verbürgten Kreditsumme nicht überschreiten, soweit das bundeseinheitliche Prüfraster nicht ausnahmsweise einen höheren Verbürgungsgrad zulässt. Die Haftung des Bürgen ist einschließlich aller Nebenforderungen auf dieses Obligo begrenzt (Höchstbetragsbürgschaft).

6.3 Die Laufzeit von Bürgschaften für Investitionsdarlehen darf 15 Jahre nicht überschreiten. Ausnahmen mit Laufzeiten bis zu 23 Jahren sind für bauliche Investitionen und Programmkredite von Förderbanken zulässig. Bürgschaften für Betriebsmittelkredite sind auf längstens 8 Jahre zu befristen und bei Betriebsmittelkreditlinien grundsätzlich ab der Hälfte der Laufzeit degressiv zu gestalten.

6.4 Die Bürgschaft erlischt – ungeachtet etwaiger Kredittilgungen und Obligorückführungen – nach Ablauf der im Bürgschaftsangebot festgelegten Laufzeit, wenn nicht der Kreditgeber unverzüglich die Einziehung der Forderung betreibt und dem Bürgen anzeigt, dass er ihn in Anspruch nehmen wird (Zeitbürgschaft).

7. Sicherheiten

7.1 Der Kreditnehmer ist ungeachtet der Nummer 3.2 verpflichtet, bei Stellung des Antrages auf Übernahme einer Bürgschaft alle zumutbaren Kreditsicherheiten anzubieten.

7.2 Die Hereinnahme von besonderen Sicherheiten für den verbleibenden Haftungsanteil des Kreditgebers ist unzulässig. Gleiches gilt für eine Regelung, wonach dem Kreditgeber im Verwertungsfall die Erlöse aus den Kreditsicherheiten hinsichtlich seines Haftungsanteils vorrangig zugutekommen (Vorabbefriedigungsrecht).

7.3 Sämtliche Gesellschafter des Kreditnehmers haben bei Antragstellung ihre persönlichen Vermögensverhältnisse offen zu legen. Gesellschafter, die wesentlichen Einfluss auf das antragstellende Unternehmen ausüben können, müssen grundsätzlich für den zu verbürgenden Kredit eine persönliche Mithaftung in angemessener Höhe übernehmen. Im Einzelfall kann die Mithaftung sonstiger Personen verlangt werden.

B Bürgschaftsverfahren

8. Antragsverfahren

8.1 Anträge auf Übernahme einer Bürgschaft sind über die Hausbank oder Kapitalsammelstelle in dreifacher Ausfertigung mit den hierfür vorgesehenen Vordrucken bei der SAB zu stellen. Ferner ist die Bereitschaftserklärung des Kreditgebers zur Kreditgewährung mit Angabe der Höhe der benötigten Bürgschaft sowie eine Beurteilung des Antragstellers und seines Antrages durch den Kreditgeber beizufügen. Diese Beurteilung hat vornehmlich auf der Grundlage der vergangenen und gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse und

deren voraussehbarer künftiger Entwicklung sowie der vorhandenen Besicherungsmöglichkeiten zu erfolgen.

8.2 Es ist eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes beizubringen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Steuerrückstände (gestundete oder fällige Beträge mit Fälligkeitsdatum) beim Antragsteller und gegebenenfalls dessen Gesellschaften bestehen.

8.3 Die SAB fordert Stellungnahmen des Fachministeriums und der zuständigen berufsständischen Vertretung (zum Beispiel Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer) an. Das Fachministerium prüft die Anträge daraufhin, ob die ihnen zugrunde liegenden Vorhaben volkswirtschaftlich förderungswürdig sind, und gibt darüber eine Stellungnahme gegenüber dem Staatsministerium der Finanzen unter gleichzeitiger Benachrichtigung der SAB ab.

8.4 Über den Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft berät der interministerielle Bürgschaftsausschuss des Freistaates Sachsen und der SAB (im Folgenden Bürgschaftsausschuss genannt).

8.5 Dem Bürgschaftsausschuss gehören an je ein Vertreter:

- des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (Vorsitzender),
- des Staatsministeriums der Finanzen,
- der SAB und
- eines Interessenverbandes (zum Beispiel einer sächsischen Handwerkskammer oder einer sächsischen Industrie- und Handelskammer).

Der Bürgschaftsausschuss soll um einen durch das Staatsministerium der Finanzen zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer/Steuerberater erweitert werden. Die stimmberechtigten Stellen benennen jeweils einen Vertreter und Stellvertreter. Die SAB ist berechtigt, Mitarbeiter zur Erläuterung der vorgestellten Engagements zur Sitzung des Bürgschaftsausschusses hinzuzuziehen.

8.6 Der Bürgschaftsausschuss berät die Bürgschaftsanträge in Sitzungen, in denen der Antragsteller und der Kreditgeber Recht auf Anhörung haben. Sachverständige können vom Ausschuss hinzugezogen werden.

8.7 Als Ergebnis seiner Beratung beschließt der Bürgschaftsausschuss mit Stimmenmehrheit Empfehlungen zu den vorgelegten Anträgen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen und der SAB stimmen nicht mit.

9. Bürgschaftsbewilligung

9.1 Über die Rückbürgschaft entscheidet das Staatsministerium der Finanzen. Die Rückbürgschaften können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

9.2 Das Staatsministerium der Finanzen gibt seine Entscheidung über die Rückbürgschaft der SAB bekannt.

9.3 Die SAB bewilligt daraufhin dem Kreditgeber die Bürgschaft, teilt dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer die „Allgemeinen Bedingungen für den Kreditvertrag“ (Anlage 2) mit und fordert diese schriftlich zur Vorlage eines Kreditvertrages auf.

9.4 Kreditnehmer und Kreditgeber sind zu verpflichten, vor Aushändigung der Bürgschaftserklärung eintretende/bekanntwerdende wesentliche Verschlechterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie sich aus dem Antrag und den ergänzenden Angaben in der Sitzung des Bürgschaftsausschusses ergeben, der SAB unverzüglich mitzuteilen.

9.5 Die Entscheidung (Nummer 9.3) wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten nach schriftlicher Mitteilung der SAB ein Kreditvertrag abgeschlossen und der SAB zugeleitet worden ist, es sei denn, das Staatsministerium der Finanzen gewährt Fristverlängerung oder es werden in besonders gelagerten Fällen von vornherein andere Fristen festgelegt.

10. Bürgschaftsübernahme

10.1 Sofern der Kreditvertrag die im Zusammenhang mit der Entscheidung getroffenen notwendigen Festlegungen (Nummer 9.3) berücksichtigt, veranlasst die SAB die Ausstellung der Bürgschaftserklärung.

10.2 Die Bürgschaft wird wirksam, wenn dem Kreditgeber die von der SAB unterzeichnete Bürgschaftserklärung ausgehändigt worden ist und der Kreditgeber die Bürgschaftserklärung annimmt.

C Bürgschaftsentgelte

11. Kosten der Bürgschaftsübernahme

11.1 Für die Übernahme einer Bürgschaft von mehr als 2 500 000 Euro werden nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen einmalige und laufende Entgelte erhoben, die vom Kreditgeber als Primärschuldner zu zahlen und vom Kreditnehmer zu tragen sind.

11.2 Das einmalige Antragsentgelt, das mit Antragstellung fällig und auch im Falle der Rücknahme oder Ablehnung des Bürgschaftsantrages zu zahlen ist, beträgt 0,5 Prozent der beantragten Bürgschaft, mindestens jedoch 250 Euro und höchstens 15 000 Euro.

11.3 Während der Laufzeit der Bürgschaft sind für jedes angefangene Kalenderjahr 0,5 Prozent des Bürgschaftsbetrages beziehungsweise des verbliebenen Bürgschaftsbetrages zu entrichten. Im Einzelfall kann mit dem Antragsteller ein höheres Entgelt vereinbart werden. Das erste laufende Entgelt ist bei Aushändigung der Bürgschaftserklärung fällig, die späteren Entgelte sind bis zum 10. Januar eines jeden neuen Kalenderjahres zu zahlen.

11.4 Das laufende Entgelt wird letztmalig für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Bürgschaftserklärung erlischt beziehungsweise der Kreditgeber den Bürgen in Anspruch nimmt.

11.5 Das Staatsministerium der Finanzen behält sich vor,

- bei Verlängerung der Bewilligung (Nummer 9.5);
- bei wesentlichen Änderungen einer bereits bewilligten Bürgschaft

ein Bearbeitungsentgelt bis zur Höhe des unter Nummer 11.2 geregelten Antragsentgeltes festzulegen.

D

Sonstige Bestimmungen**12. Vertraulichkeit**

Alle Verhandlungen, Beratungen, Unterlagen und Auskünfte sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten gegenüber nicht offenbart werden. Alle an Entscheidungen über Bürgschaften Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

13. Anpassungsklausel

Das Staatsministerium der Finanzen behält sich vor, die Anlagen 2 bis 3 den jeweiligen Verhältnissen einschließlich Änderungen der Rechtslage anzupassen.

14. Prüfungs- und Auskunftsrechte

- 14.1 Dem Staatsministerium der Finanzen und dem zuständigen Fachministerium sind durch den Bürgen gegenüber dem Kreditgeber, der Treuhänderbank (als Erfüllungsgehilfe des Kreditgebers) und dem Kreditnehmer – beim Kreditgeber und bei der Treuhänderbank jedoch nur hinsichtlich der den verbürgten Kredit betreffenden Unterlagen – Prüfrechte entsprechend § 39 Absatz 3 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, einzuräumen, die auch durch Beauftragte ausgeübt werden können.

- 14.2 Kreditnehmer, Kreditgeber und Treuhänderbank haben den unter Nummer 14.1 genannten Stellen jederzeit Auskunft über die mit der Übernahme von Bürgschaften zusammenhängenden Fragen zu erteilen. Ferner sind sie verpflichtet, auf Verlangen des Freistaates Sachsen, des Bürgen oder seiner Beauftragten alle Unterlagen, soweit sie den verbürgten Kredit betreffen, dem Staatsministerium der Finanzen, dem zuständigen Fachministerium, dem Sächsischen Rechnungshof und den von diesen Beauftragten zu überlassen.

- 14.3 Die Kosten der Prüfung zahlt der Kreditgeber, der mit den Kosten den Kreditnehmer belasten kann. Es ist darauf zu achten, dass die Kosten niedrig gehalten werden und dem Kreditnehmer vermeidbare Kosten erspart bleiben.

- 14.4 Dem Sächsischen Rechnungshof stehen die Prüfungsrechte nach § 91 Absatz 3 der Sächsischen Haushaltsordnung und die Auskunftsrechte nach § 95 der Sächsischen Haushaltsordnung zu.

15. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 9. Februar 2024 in Kraft und gilt bei Bürgschaften von mehr als 2 500 000 Euro für alle Anträge auf Übernahme einer Bürgschaft (Nummer 8.1), die das Staatsministerium der Finanzen ab dem 9. Februar 2024 zur Bearbeitung freigibt.

Dresden, den 9. Februar 2024

Der Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

Anlage 1 Beihilferechtliche Hinweise zur AGVO

Anlage 2 Allgemeine Bedingungen für den Kreditvertrag

Anlage 3 Bestimmungen für den Bürgschaftsvertrag

Anlage 1

Beihilferechtliche Hinweise zur AGVO

Sofern die Maßnahmen als staatliche Beihilfen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist, im Folgenden AGVO genannt, gefördert werden, sind ergänzend zu den Vorgaben der Richtlinie die nachfolgenden Punkte zu beachten.

1. Anwendbare Freistellungstatbestände

Eine Förderung kann auf der Grundlage aller einschlägigen Artikel der AGVO gewährt werden. Dies sind die Artikel 14, 17, 22, 26, 27, 28, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 36b, 38, 38a, 38b, 39, 41, 46, 47, 48 und 50 AGVO.

2. Förderverbot (Artikel 1 AGVO)

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2, 3 und 5 AGVO.

3. Deggendorf-Klausel (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO)

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Bürgschaft nach dieser Richtlinie gewährt werden.

4. Keine Gewährung an Unternehmen in Schwierigkeiten (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO)

Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf das mindestens einer der Umstände nach Artikel 2 Nummer 18 Buchstabe a bis e AGVO zutrifft.

5. Begriffsbestimmungen (Artikel 2 AGVO)

Kleine und mittlere Unternehmen oder „KMU“ im Sinne dieser Richtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der AGVO erfüllen.

6. Beachtung der Anmeldeschwelle (Artikel 4 AGVO)

Bei der Bewilligung der Einzelvorhaben sind die Anmeldeschwellen nach Artikel 4 AGVO zu beachten.

7. Transparenz (Artikel 5 AGVO)

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von Bürgschaften.

8. Anreizeffekt (Artikel 6 AGVO)

Der Beihilfeempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- die Kosten des Vorhabens,
- Art der Beihilfe (Bürgschaft) und
- Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Abweichend hiervon wird für die von Artikel 6 Absatz 5 AGVO umfassten Gruppen von Beihilfen kein Anreizeffekt verlangt beziehungsweise wird von einem Anreizeffekt abgesehen.

9. Berechnung von Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten (Artikel 7 AGVO)

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die auf die beihilfefähigen Kosten oder Ausgaben erhobene erstattungsfähige Mehrwertsteuer wird jedoch bei der Ermittlung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten nicht berücksichtigt. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Da die Beihilfen in Form von Bürgschaften gewährt werden, entspricht der Beihilfebetrug ihrem Bruttosubventionsäquivalent. Bruttosubventionsäquivalent meint die Höhe der Beihilfe, wenn diese als Zuschuss für den Empfänger gewährt worden wäre, vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben.

10. Kumulierungsregel (Artikel 8 AGVO)

Nach dieser Richtlinie gewährte Förderungen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen.

Mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten ist eine Kumulation zulässig, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrug nicht überschritten wird.

11. Veröffentlichung und Information (Artikel 9 AGVO)

Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro werden gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c AGVO) in Verbindung mit Anhang III der AGVO in der Regel binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht.

12. Beihilfefähige Kosten

Beihilfefähige Kosten sind die Kosten des für die jeweilige Maßnahme einschlägigen Artikels der AGVO.

13. Beihilfehöchstintensitäten

Bei der Bestimmung der Höhe der Bürgschaft darf die zulässige Beihilfehöchstintensität des im Einzelfall einschlägigen Artikels der AGVO nicht überschritten werden.

14. Geltungsdauer der AGVO (Artikel 58 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 59 AGVO)

Die Freistellungstatbestände der AGVO gelten vorerst bis zum 31. Dezember 2026 zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027. Sollte die AGVO nicht verlängert oder durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder werden relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen, wird die Richtlinie zur Einhaltung der neuen Vorgaben entsprechend überarbeitet werden.

Anlage 2

Allgemeine Bedingungen für den Kreditvertrag

1. **Vorbemerkung**
Die Formulierung des der SAB vorzulegenden schriftlichen Kreditvertrags (Nummer 9.3 des Landesbürgschaftsprogramms) bleibt dem Kreditgeber überlassen, der die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit des Vertrages trägt. Es sind jedoch nachstehende Punkte zu regeln.
2. **Individuelle Vertragsregelungen**
Folgende Punkte sind in inhaltlicher Übereinstimmung mit der Mitteilung der SAB (Nummer 9.3 des Landesbürgschaftsprogramms) im Kreditvertrag im Einzelnen zu regeln:
 - 2.1 Die Kreditverwendung und die Finanzierung des Vorhabens.
 - 2.2 Die Zins- und Tilgungsbedingungen; allgemeine Hinweise auf bankübliche Verzinsung oder lediglich die Angabe der Gesamtlaufzeit ohne näher bestimmte Tilgungsregelungen genügen nicht.
 - 2.3 Die Sicherheiten im Einzelnen mit allen Festlegungen.
 - 2.4 Für das verbürgte Kreditverhältnis getroffene sonstige Festlegungen.
3. **Allgemeine Vertragsregelungen**
Die nachfolgenden Bedingungen sind entweder durch Einzelregelung in den Kreditvertrag aufzunehmen oder durch eine Verweisungsbestimmung im Kreditvertrag zum wesentlichen Bestandteil des Kreditvertrages zu erklären. Bei Aufnahme einer Verweisungsbestimmung im Kreditvertrag ist zu vereinbaren, dass die in den nachfolgenden Bedingungen enthaltenen Regelungen und Verpflichtungen unmittelbar zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer gelten. Ferner ist sicherzustellen, dass im Zweifel und bei Widersprüchen mit sonstigen vertraglichen Bestimmungen die nachfolgenden Bedingungen maßgeblich sind. Sofern diese Bedingungen die Sicherheitenbestellung berühren, sind sie auch in den Sicherungsverträgen zu berücksichtigen (vergleiche die Nummern 3.2.2 bis 3.2.5).
 - 3.1 **Abruf der Kreditmittel**
Der Kreditnehmer hat bei Abruf der Kreditmittel schlüssig darzulegen, dass die Gesamtfinanzierung weiterhin gesichert ist.
 - 3.2 **Sicherheiten**
 - 3.2.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, die in der Bürgschaft aufgeführten Sicherheiten – soweit dort nicht anders festgelegt frei von Rechten Dritter – zu stellen. Die Sicherheiten dienen zur Absicherung des verbürgten Kredits und der Rückgriffsrechte der SAB.
 - 3.2.2 Sofern als Sicherheit nach- oder gleichrangige Grundschulden dienen, sind die gegenwärtigen und künftigen Ansprüche des Grundstückseigentümers auf Rückgewähr (Aufhebung, Verzicht, Abtretung, Auskehrung des Verwertungserlöses) der vor- und/oder gleichrangigen Grundschulden an den Kreditgeber abzutreten. Für den Fall, dass der Kreditgeber und/oder sein Sicherheitentreuhänder selbst Gläubiger von vor- und/oder gleichrangigen Grundschulden sind oder werden, ist (ersatzweise) mit dem Grundstückseigentümer die unmittelbar nachrangige Mithaft dieser vor- und/oder gleichrangigen Grundschulden zu vereinbaren. Eine Heranziehung der vor- und/oder gleichrangigen Grundpfandrechte des Kreditgebers zur Sicherung anderer als der in der Bürgschaft genannten Verbindlichkeiten bedarf der Einwilligung der SAB.
 - 3.2.3 Es ist sicherzustellen, dass durch etwaiges Auseinanderfallen von Grundstückseigentümer und Kreditnehmer/Bauherr bei für den staatsverbürgten Kredit belasteten Objekten Besicherungsnachteile nicht entstehen.
 - 3.2.4 Bei Gegenständen, die aus dem verbürgten Kredit (teil-)finanziert werden und die als Sicherheit für den Bürgschaftskredit zu bestellen sind, ist sicherzustellen, dass Pfandrechte (einschließlich der Zubehörhaftung) nicht entstehen. Sofern sonstige sicherungshalber zu übereignende Gegenstände mit einem Pfandrecht (einschließlich der Zubehörhaftung) belastet sind, hat der Kreditnehmer sich um einen Verzicht der Pfandrechtsgläubiger zu bemühen. Sollte bei Vermieter- oder Verpächterpfandrechten eine Verzichtserklärung nicht erreicht werden, hat der Kreditnehmer dem Kreditgeber die ordnungsgemäße Begleichung des Pacht- beziehungsweise Mietzinses nachzuweisen.
 - 3.2.5 Bürgen eine oder weitere Personen von mehreren nur in Höhe eines Teils des Kredits, so ist zu vereinbaren, dass diese Bürgen unabhängig von den anderen jeweils für den vollen Teilbetrag haften. Bei Bürgschaften ist zu vereinbaren, dass diese vor der Ausfallbürgschaft der SAB gelten. Sie führen zu keinen Rückgriffs- und Ausgleichsansprüchen gegen die SAB. Der Bürge darf etwaige Ansprüche aufgrund seiner Bürgschaftsübernahme nur im Einvernehmen mit der SAB geltend machen, wobei der Grundsatz gilt, dass der Bürge erst dann Zahlungen erhält, wenn die SAB befriedigt ist.
 - 3.2.6 Der Kreditnehmer hat bei Verschlechterung der Sicherheiten, insbesondere durch Wertminderung und/oder Verluste, nach dem Verlangen des Kreditgebers zusätzlich Sicherheiten zu bestellen oder den Kredit entsprechend zurückzuführen. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, derzeit nicht belastetes und/oder künftig erworbenes Grundvermögen jeweils dann nachzuverpfänden, wenn es für betriebliche Zwecke genutzt werden soll. Etwaige Sicherheiten, die dem Kreditgeber und/oder der Treuhänderbank vom Kreditnehmer für andere nicht von der SAB verbürgte Kredite bestellt worden sind, haften nachrangig für den von der SAB verbürgten Kredit mit. Für den Fall, dass dem Kreditnehmer noch weitere SAB-verbürgte Kredite von demselben Kreditgeber oder anderen Kreditgebern eingeräumt sind oder werden, ist zu regeln, dass die für die einzelnen SAB-verbürgten Kredite bestellten Sicherheiten die anderen SAB-verbürgten Kredite mitsichern.
 - 3.3 **Verrechnung von Zahlungseingängen**
Reichen eingehende Zahlungen nicht zur Bedienung aller fälligen Forderungen des Kreditgebers gegen den Kreditnehmer aus, so sind die Beträge auf den verbürgten Kredit und die übrigen Forderungen des Kreditgebers im Verhältnis ihrer jeweiligen Valutierung zu verrechnen. Dies gilt nicht für Erlöse aus Sicherheiten, deren Zweckbestimmung der Verrechnung entgegensteht.
 - 3.4 **Versicherungspflicht**
Während der Laufzeit des verbürgten Kredits sind betriebsnotwendige Gebäude, Maschinen, Einrichtungen, sonstige Anlagen, Vorräte und dergleichen in ausreichendem Umfang gegen die üblichen Risiken versichert zu halten.

- 3.5 Privatentnahmen und Gewinnausschüttungen
Der Kreditnehmer und seine Gesellschafter sind verpflichtet, Privatentnahmen und Gewinnausschüttungen während der Laufzeit der Bürgschaft nur in angemessenem Verhältnis zur Ertrags- und Finanzlage des Unternehmens vorzunehmen und so zu bemessen, dass die Verzinsung und Tilgung des Kredits nicht gefährdet wird. Sonstige Bezüge der Gesellschafter sind dabei mit zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für die Zahlung von Geschäftsführergehältern, Tantiemen, Beraterhonoraren und Darlehen an Gesellschafter des Kreditnehmers und mit diesen verbundenen Personen.
- 3.6 Berichterstattung
Der Kreditnehmer ist verpflichtet, dem Kreditgeber mindestens jährlich über den Stand und die Entwicklung seines Unternehmens zu berichten. Hierbei sind insbesondere die Jahresabschlüsse mit den dazugehörigen Anlagen beziehungsweise die Einnahmeüberschussrechnungen in bestätigter Form vorzulegen und die nach Beantragung der Staatsbürgschaft sowohl neubegründeten als auch erweiterten Kreditverhältnisse mitzuteilen. Ereignisse, die wesentliche Rückwirkungen auf das Vertragsverhältnis haben oder haben können, sind dem Kreditgeber unverzüglich anzuzeigen.
- 3.7 Überlassung von Unterlagen
Der Kreditgeber und die Treuhänderbank haben das Recht, alle Unterlagen, soweit sie den verbürgten Kredit betreffen, der SAB, dem Staatsministerium der Finanzen, dem zuständigen Fachministerium und dem Sächsischen Rechnungshof und den von diesen Beauftragten zu überlassen.
- 3.8 Einwilligungsbefürdigte Änderungen
Der Kreditnehmer ist verpflichtet, zu beabsichtigten Maßnahmen, die Änderungen rechtlicher oder wirtschaftlicher Art zur Folge haben und die Vermögens- oder Ertragsverhältnisse des Kreditnehmers oder den Kreditzweck wesentlich zu beeinflussen geeignet sind, über den Kreditgeber die vorherige Zustimmung bei der SAB einzuholen. Hierzu gehören insbesondere:
- 3.8.1 Verlegung, Veräußerung, Belastung, Vermietung oder Verpachtung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile.
- 3.8.2 Änderung des Produktionszieles/des Gegenstandes des Unternehmens/des Berufes. Wesentliche Änderungen des Vorhabens und/oder dessen Finanzierung.
- 3.8.3 Finanz-/Sachinvestitionen, Schuldübernahmen, Übernahmen von Bürgschaften oder Garantien, Eingehung sonstiger wesentlicher Verbindlichkeiten, soweit diese den für den Geschäftsbetrieb des Kreditnehmers angemessenen Rahmen übersteigen.
- 3.8.4 Abschluss oder Änderung von Beherrschungs-, Gewinnabführungs-, Geschäftsführungs- oder anderen Unternehmensverträgen.
- 3.8.5 Änderungen der Rechtsform des Unternehmens, Änderungen der Gesellschafter oder des Gesellschaftsvertrages, Auflösung oder Fusion des Unternehmens; soweit der Kreditnehmer und die mitverpflichteten Gesellschaftlicher hierauf keinen Einfluss nehmen können, sind die vorgenannten Maßnahmen der SAB mitzuteilen.
- 3.9 Kündigung
Der Kreditgeber ist berechtigt, den Kredit jederzeit aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
- 3.9.1 wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- oder Tilgungsleistungen auf den verbürgten Kredit länger als 3 Monate in Verzug gerät;
- 3.9.2 wenn der Kreditgeber feststellt, dass sonstige wesentliche Kreditbedingungen vom Kreditnehmer verletzt worden sind;
- 3.9.3 wenn sich nachträglich die Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögens- oder Einkommensverhältnisse in wesentlichen Punkten als unrichtig oder unvollständig erweisen;
- 3.9.4 wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt oder der Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
- 3.9.5 wenn sonstige Umstände eintreten, durch die nach Ansicht des Kreditgebers die Rückzahlung des verbürgten Kredits gefährdet wird;
- 3.9.6 wenn das geförderte Unternehmen oder der geförderte Betrieb oder wesentliche Betriebsteile ohne Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen aus Sachsen verlegt werden.
- 3.10 Steuergeheimnis
- 3.10.1 Der Kreditnehmer entbindet für den Fall der Kündigung des Kredits aus einem wichtigen Grund, der beim Kreditnehmer liegt, das Finanzamt gegenüber dem Staatsministerium der Finanzen und der SAB von der Verpflichtung zur Einhaltung des Steuergeheimnisses. Soweit es für die Ausfallfeststellung erforderlich ist, können das Staatsministerium der Finanzen und die SAB die daraus gewonnenen Erkenntnisse an die übrigen an der Ausfallfeststellung Beteiligten weitergeben.
- 3.10.2 Des Weiteren hat der Kreditnehmer, sofern in der Mitteilung der SAB keine andere Regelung getroffen wird, sicherzustellen, dass haftende/bürgende Gesellschafter in ihrer Haftungserklärung in gleicher Weise Freistellung vom Steuergeheimnis erteilen.
- 3.10.3 Im Falle der Zusammenveranlagung gelten die Nummern 3.10.1 und 3.10.2 auch für die Ehegatten.
- 3.11 Kosten
Der Kreditnehmer ist verpflichtet, alle mit dem verbürgten Kredit und seiner Besicherung zusammenhängenden Kosten (einschließlich der Kosten der Bürgschaftsübernahme) zu tragen.
- 3.12 Treuhänderbank
Sofern eine Treuhänderbank die Erfüllung der Rechte und Pflichten des Kreditgebers gegenüber der bürgenden SAB als Erfüllungsgehilfe übernimmt, hat der Kreditnehmer auf Anweisung des Kreditgebers seine unter Nummer 3.6 genannte Berichterstattung und die unter Nummer 3.8 genannten Zustimmungswünsche an die Treuhänderbank zu richten.

Anlage 3**Bestimmungen für den Bürgschaftsvertrag**

Die nachfolgenden Bestimmungen sind in die Allgemeinen Bestimmungen des Bürgschaftsvertrages aufzunehmen, soweit im Einzelfall keine davon abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.

1. Umfang der Bürgschaft

- 1.1 Neben der Hauptforderung werden die Zinsen beziehungsweise Avalprovisionen bis zu der in jedem Einzelfall festgelegten Höhe sowie die Kosten der Kündigung, der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und die Kosten etwaiger vom Freistaat Sachsen verlangter Prüfung beim Kreditnehmer verbürgt. Soweit Zinsneufestlegungen nach erfolgter Kreditkündigung erforderlich werden, sind die entsprechenden Vereinbarungen im Einvernehmen mit der SAB zu treffen. Ab Verzugseintritt gilt der Zinssatz als verbürgt, der gegenüber dem Kreditnehmer aufgrund individueller Vertragsabreden oder als gesetzlicher Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann, höchstens jedoch der vom Bürgen genehmigte vertragliche Regelzinssatz. Die Höhe des Schadensersatzanspruchs ist auf den Basiszinssatz zuzüglich 3 Prozentpunkte begrenzt, es sei denn, im Einzelfall wird ein höherer Schadensersatzanspruch nachgewiesen.
- 1.2 Zu den verbürgten Kosten gehören nicht die Bürgschaftsentgelte und die eigenen Aufwendungen/Ausgaben des Kreditgebers/der Treuhänderbank beziehungsweise deren Erfüllungsgehilfen. Zinseszinsen, Zinszuschläge jeder Art und alle etwaigen sonstigen Nebenforderungen und Kosten sind nicht mitverbürgt; sie können demzufolge der SAB gegenüber auch nicht mittelbar geltend gemacht werden.

2. Sicherheiten

- 2.1 Die für den verbürgten Kredit zu bestellenden Sicherheiten dienen zur Sicherung des Gesamtkredits; eine Bestellung von Sondersicherheiten für den Risikoanteil des Kreditgebers ist grundsätzlich unzulässig. Etwaige Sicherheiten, die dem Kreditgeber und/oder der eingeschalteten Treuhänderbank für andere, nicht von der SAB verbürgte Kredite bestellt worden sind, haften nachrangig für den von der SAB verbürgten Kredit mit.
- 2.2 Verwertungserlöse, die nach Erfüllung des Besicherungszwecks verbleiben, sind auf alle weiteren Kredite des Kreditgebers oder der eingeschalteten Treuhänderbank einschließlich des von der SAB verbürgten Kredits im Verhältnis ihrer jeweiligen Valutierung zu verteilen, es sei denn, es ist etwas anderes bestimmt.

3. Verpflichtungen des Kreditgebers

- 3.1 Der Kreditgeber hat bei der Antragstellung und der Beurteilung des Kreditnehmers und seines Antrags (Nummer 8.1 des Landesbürgschaftsprogramms) sowie bei der Einräumung, Verwaltung, Überwachung und Abwicklung des verbürgten Kredits und der hierfür bestellten Sicherheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.
- 3.2 Der Kreditgeber ist verpflichtet, den verbürgten Kredit und die hierfür bestellten Sicherheiten gesondert von seinen übrigen Geschäften mit dem Kreditnehmer zu verwalten; er hat insbesondere für den verbürgten Kredit ein gesondertes Konto zu führen.
- 3.3 Der Kreditgeber ist verpflichtet, die zweckgebundene Verwendung der Kreditmittel und die Einhaltung der im Zusammenhang mit der Übernahme der Bürgschaft getroffenen Vereinbarungen zu überwachen.

- 3.4 Der Kreditgeber hat Ereignisse, die wesentliche Rückwirkungen auf das Vertragsverhältnis haben oder haben können, der SAB unverzüglich anzuzeigen, insbesondere

- 3.4.1 wenn sich – auch vor Aushändigung der Bürgschaftserklärung – die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers wesentlich verschlechtern;
- 3.4.2 wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- oder Tilgungsleistungen auf den verbürgten Kredit länger als 3 Monate in Verzug gerät;
- 3.4.3 wenn der Kreditgeber feststellt, dass sonstige Kreditbedingungen vom Kreditnehmer verletzt worden sind;
- 3.4.4 wenn sich nachträglich die Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögens- oder Einkommensverhältnisse als unrichtig oder unvollständig erweisen;
- 3.4.5 wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt oder der Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
- 3.4.6 wenn sonstige Umstände eintreten, durch die nach Ansicht des Kreditgebers die Rückzahlung des verbürgten Kredits gefährdet wird;
- 3.4.7 wenn das geförderte Unternehmen oder der geförderte Betrieb oder wesentliche Betriebsteile ohne Einwilligung der SAB aus Sachsen verlegt werden;
- 3.4.8 wenn sich aufgrund wirtschaftlicher Veränderungen bei dem Kreditnehmer das Rating verschlechtert.

- 3.5 Der Kreditgeber ist verpflichtet, sein vertragliches Kündigungsrecht auf Verlangen der SAB auszuüben. Hierbei sind berechnete Belange des Kreditgebers zu berücksichtigen.

- 3.6 Stundungen der vereinbarten Zins- oder Tilgungszahlungen, die einen Zeitraum von 6 Monaten überschreiten, sowie Änderungen der Kreditvereinbarungen bedürfen der Zustimmung der SAB.

- 3.7 Die Abtretung oder Verpfändung der verbürgten Kreditforderung bedarf der Zustimmung der SAB. Erfolgt die Abtretung oder Verpfändung ohne die erforderliche Zustimmung, so erlischt die Bürgschaft. Die Abtretung zur Erlangung von Refinanzierungsmitteln ist ohne Zustimmung zulässig, jedoch anzeigepflichtig. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn die Abtretung im Rahmen eines zentralgesteuerten Kredit- oder Refinanzierungsprogramms erfolgt. In beiden Fällen ist der Abtretende Erfüllungsgehilfe des neuen Kreditgebers.

- 3.8 Reichen eingehende Zahlungen nicht zur Bedienung aller fälligen Forderungen des Kreditgebers gegen den Kreditnehmer aus, so sind die Beträge auf den verbürgten Kredit und die übrigen Forderungen des Kreditgebers im Verhältnis ihrer jeweiligen Valutierung zu verrechnen. Dies gilt nicht für Erlöse aus Sicherheiten, sofern deren Zweckbestimmung der Verrechnung entgegensteht.

4. Ausfall

- 4.1 Der Ausfall gilt, sofern in der Bürgschaftserklärung keine abweichende Regelung enthalten ist, erst dann als eingetreten, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers – sowie etwa mithaftender Dritter – erwiesen ist, nennenswerte Eingänge aus der Verwertung des Vermögens des Kreditnehmers und

- der bestellten Sicherheiten auch nach Durchführung von Zwangsmaßnahmen in absehbarer Zeit nicht mehr zu erwarten sind und der Ausfall von der SAB festgestellt wurde.
- 4.2 Die Zahlungsunfähigkeit gilt als erwiesen
- bei Zahlungseinstellung;
 - bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder bei Ablehnung des Antrages auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse;
 - bei Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO;
 - spätestens jedoch 1 Jahr nach Fälligkeit der nicht bezahlten Zinsen und/oder Tilgungsbeträge.
- 4.3 Die SAB behält sich vor, in Abweichung von den Regelungen unter den Nummern 4.1 und 4.2
- 4.3.1 auf die voraussichtlich zu leistende Bürgschaftsschuld Abschlagszahlungen zu entrichten. Nach erfolgter Abschlagszahlung ist der Kreditgeber verpflichtet, die Kreditforderung einschließlich aller Nebenrechte in Höhe der Abschlagszahlung unverzüglich an die SAB abzutreten.
- 4.3.2 nach Maßgabe der im Kreditvertrag für den Fall ordnungsgemäßer Bedienung festgelegten Zins- und Tilgungstermine ihre Bürgschaftsverpflichtung zu erfüllen.
- 4.4 Nach eingetretenem Ausfall macht der Kreditgeber seine Ansprüche aus der Bürgschaft gegen die SAB geltend. Die SAB zahlt nach Prüfung eines vom Kreditgeber zu erstellenden Ausfallberichtes den auf Grund der Bürgschaft zu leistenden Betrag. Sofern die Prüfung noch nicht termingemäß abgeschlossen werden konnte, erfolgt die Zahlung der SAB unter Vorbehalt.
- 4.5 Nach Befriedigung durch die SAB ist der Kreditgeber verpflichtet, die Rechte – einschließlich der Rechte aus bestellten Sicherheiten – auf die SAB zu übertragen, soweit sie nicht gemäß § 774 BGB kraft Gesetzes auf die SAB übergehen.
- 4.6 Die auf die SAB übergegangenen oder übertragenen Rechte und Sicherheiten sind vom Kreditgeber treuhänderisch für die SAB ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung der Auslagen in angemessener Höhe mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten und zu verwerten.
- 4.7 Gehen Beträge, insbesondere aus der Verwertung von Sicherheiten auf Kreditforderungen, ein, für die die SAB bereits aufgrund der Bürgschaft Zahlung geleistet hat, so überweist der Kreditgeber diese Eingänge unverzüglich an die SAB.
- 4.8 Bei Zahlung später als eine Woche nach Eingang der Erlöse zahlt der Kreditgeber Zinsen in Höhe des für den Kredit vereinbarten Zinssatzes vom achten Tag nach dem Eingang der Beträge bis zum Tage der Zahlung an die SAB.
- 4.9 Die SAB wird aus ihrer Bürgschaftsübernahme insoweit frei, als der Kreditgeber den in der Bürgschaftserklärung sowie in diesen Bedingungen festgelegten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist und dadurch ein Ausfall oder eine Ausfallerhöhung verursacht wurde, es sei denn, der Kreditgeber kann beweisen, dass der Ausfall oder die Ausfallerhöhung auch sonst eingetreten wäre.
- 5. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
Erfüllungsort für alle sich aus dem Bürgschaftsverhältnis ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Dresden.

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen

Az.: 32-S 2442/22/38-2024/2324

Vom 8. Februar 2024

Ortskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2024 der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lößnitz-Affalter

Vom 28. November 2023

1. Rechtsgrundlage

Dieser Beschluss ergeht auf Grund des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Kirchensteuergesetz – KStG –) vom 23. Oktober 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (ABl. S. A 105) sowie der Kirchengeldordnung – KiGO – vom 27. Mai 2003 (ABl. S. A 205).

2. Maßstab für die Erhebung des Kirchgelds

Für das Jahr 2024 wird von allen Kirchgemeindegliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahres, die eigene Einnahmen haben, Ortskirchensteuer (Kirchgeld) erhoben.

3. Kirchgeldsätze

(1) Das Kirchgeld wird nach den Sätzen der anliegenden Kirchgeldtabelle erhoben.

(2) Jedem kirchgeldpflichtigen Kirchgemeindeglied ist mit dem Kirchgeldbescheid die der Erhebung zugrunde liegende Kirchgeldtabelle mit der Aufforderung zu übermitteln, den

sich auf Grund seiner Einnahmen ergebenden Tabellenbetrag als Kirchgeld zu zahlen.

4. Fälligkeitstermin

Das Kirchgeld ist mit Ablauf eines Monats nach Zugang des Ortskirchensteuerbescheides fällig. Monatliche Ratenzahlung ist zulässig.

5. Verlängerung der Gültigkeit

Sofern nicht bis zum Februar des jeweils nächsten Jahres ein neuer Ortskirchensteuerbeschluss gefasst ist, gilt dieser Beschluss auch für das folgende Jahr.

6. Öffentliche Bekanntmachung

Dieser Beschluss wird in kirchgemeindeüblicher Weise durch Aushang bekannt gemacht. Er soll auch im Kirchgemeindeblatt abgedruckt werden.

Der vorstehende Ortskirchensteuerbeschluss wurde in der ordentlichen Sitzung am 26.10.2023 gefasst.

Lößnitz, den 28. 11. 2023

Der Kirchenvorstand
Vorsitzende Mitglied

Anlage

Kirchgeldtabelle

Monatliche Einnahmen in EUR	Monatsbetrag in EUR	Jahresbetrag in EUR
0,00 bis 374,99	0,50	6,00
375,00 bis 499,99	1,00	12,00
500,00 bis 624,99	2,50	30,00
625,00 bis 749,99	2,75	33,00
750,00 bis 874,99	3,00	36,00
875,00 bis 999,99	3,25	39,00
1.000,00 bis 1.124,99	3,50	42,00
1.125,00 bis 1.249,99	3,75	45,00
1.250,00 bis 1.374,99	4,00	48,00
1.375,00 bis 1.499,99	4,25	51,00
1.500,00 bis 1.624,99	6,25	75,00
1.625,00 bis 1.749,99	6,75	81,00
1.750,00 bis 1.874,99	7,25	87,00
1.875,00 bis 1.999,99	7,75	93,00
2.000,00 bis 2.124,99	8,25	99,00
2.125,00 bis 2.249,99	8,75	105,00
2.250,00 bis 2.374,99	9,25	111,00
2.375,00 bis 2.499,99	9,75	117,00
über 2.500,00	0,4 % der monatlichen/jährlichen Einnahmen	

Der vorstehende Ortskirchensteuerbeschluss vom 28. November 2023 ist nach § 5 Absatz 1 des Sächsischen Kirchensteuergesetzes vom 14. Februar 2002 (SächsGVBl.

S. 82, BStBl I S. 487), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, staatlich anerkannt.

Dresden, den 8. Februar 2024

Der Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Bekanntmachung über die Vergabe des „**eku-ZUKUNFTSPREISES 2024**“ – für Energie, Klima, Umwelt in Sachsen –

Vom 27. Februar 2024

1. Was ist das Anliegen des Preises?

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) lädt alle Unternehmerinnen und Unternehmer, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, alle Kommunen, die engagierte Zivilgesellschaft und insbesondere auch Kinder, Jugendliche und Studierende ein, die Transformation hin zu einer nachhaltig lebenden und klimaneutral wirtschaftenden Gesellschaft in Sachsen mitzugestalten und sich beim „**eku-ZUKUNFTSPREIS 2024**“ zu bewerben.

Die öffentlichkeitswirksame Prämierung von Projektideen oder bereits erfolgreich abgeschlossenen Projekten soll das Engagement der vielen Akteure und Interessenträger sichtbar machen und zum Mitmachen anregen. Das SMEKUL möchte die Kommunikation mit und zwischen diesen Akteuren auf allen Ebenen unterstützen.

2. Welche Projekte werden gesucht?

Gesucht werden wirkungsvolle und zukunftsorientierte Beiträge für den Umwelt-, Natur- und Klimaschutz. Die Projekte sollen vorbildhaft zu einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung in Sachsen beitragen.

Mit dem „**eku-ZUKUNFTSPREIS 2024**“ werden solche Projekte prämiert, die zum Beispiel Klimaneutralität, eine ressourceneffiziente Kreislaufwirtschaft, die nachhaltige Nutzung biologischer Ressourcen, die Artenvielfalt, den Erhalt natürlicher Flächen und die regionale Wertschöpfung befördern. Da regionale Lebensmittel und kurze Lieferwege eine ganz besondere Bedeutung haben, werden unter anderem auch erfolgreiche Initiativen und Ideen für den Einsatz regionaler Lebensmittel in der Gastronomie gesucht.

Bewerbungen können sich auf geplante oder bereits abgeschlossene Projekte beziehen. Dafür stehen zwei Säulen zur Verfügung:

- „**eku erfolg**“ für ein abgeschlossenes beziehungsweise umgesetztes Projekt,
- „**eku idee**“ für eine umsetzbare Projektidee, ein geplantes oder ein laufendes Projekt.

3. Wer kann sich wie bewerben?

Der „**eku-ZUKUNFTSPREIS**“ richtet sich an alle, die im Sinne des Anliegens der Preisvergabe handeln. Bewerben können sich:

- a) natürliche Personen oder
- b) juristische Personen.

Innerhalb von „**eku erfolg**“ und „**eku idee**“ ist die Bewerbung in folgenden vier zielgruppenspezifischen Kategorien möglich:

1. „Unternehmen“

Hier bewerben sich:

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft,

- Freiberufler und Kaufleute,
- sonstige juristische Personen des Privatrechts (zum Beispiel GmbH, Aktiengesellschaft, eingetragene Genossenschaft).

2. „Wissenschaft“

Hier bewerben sich:

- Hochschulen, Universitäten,
- weiterführende Bildungs- sowie Forschungseinrichtungen.

3. „Kommunen“

Hier bewerben sich:

- Kommunen, Landkreise und andere Träger der kommunalen Selbstverwaltung sowie deren Unternehmen,
- juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, soweit sie nicht unter 2. fallen.

4. „Zivilgesellschaft“

Hier bewerben sich:

- eingetragene Vereine und Verbände,
- Schulen, Kindertageseinrichtungen,
- natürliche Personen (auch in Vertretung für Personengruppen, Initiativen, Bündnisse).

4. Wer ist von der Teilnahme ausgeschlossen?

Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Parteien und Wählervereinigungen sowie alle natürlichen und juristischen Personen, die die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes nicht anerkennen.

5. Wie erfolgt die Bewerbung?

Eine Bewerbung ist im Zeitraum **vom 27. Februar bis 17. April 2024** ausschließlich online über die Internetseite www.eku.sachsen.de in der jeweils zutreffenden Säule beziehungsweise Kategorie möglich. Entsprechende Verlinkungen führen zum jeweiligen Bewerbungsformular.

Mit dem Online-Formular sind Informationen zu folgenden Bereiche zu übermitteln:

- Angaben zum Unternehmen beziehungsweise zur Organisation, Institution oder Kommune,
- Angaben zur Einzel- beziehungsweise Kontaktperson,
- Projektkurzdarstellung,
- ausführliche Projektbeschreibung,
- Projektplanung und Umsetzungsstand,
- Kooperation,
- positive Wirkungen für Umwelt und Klima,
- Innovationscharakter,
- Modellcharakter und Vorbildwirkung,
- positive soziale und ökonomische Wirkungen.

6. Welche Teilnahmebedingungen müssen noch erfüllt werden?

Folgende Teilnahmebedingungen sind einzuhalten:

1. Die Einreichung muss **fristgerecht** unter Verwendung der entsprechenden Bewerbungsformulare unter www.eku.sachsen.de ausschließlich in **deutscher Sprache** (gilt auch für Anhänge im Upload) erfolgen. Die Angaben müssen **wahrheitsgemäß** und **vollständig** erfolgen.
2. Pro natürliche oder juristische Person beziehungsweise pro vertretene Personengruppe, Initiative, Bündnis ist nur **eine Einreichung je Säule** möglich. Institute, Fakultäten und Fachbereiche von Hochschulen und Universitäten sowie rechtlich unselbstständige Orts- und Regionalgruppen von Landesverbänden dürfen jeweils nur eine Bewerbung pro Säule einreichen. Bei Nichteinhaltung wird nur die zuerst eingegangene Bewerbung anerkannt.
3. Die Realisierung des Projektes muss
 - a) **durch den Einreichenden selbst** (Kooperationspartnerschaften sind zulässig und anzugeben),
 - b) **im Freistaat Sachsen** erfolgen und
 - c) **innerhalb der letzten beiden Jahre** („eku-erfolg“) erfolgt sein.
4. Im Bewerbungsformular ist eine **feste Kontaktperson** mit entsprechenden **Kontaktdaten** (Name, Anschrift, E-Mail, Telefon) zu benennen. Für den Fall einer Prämierung sind zu einem späteren Zeitpunkt die für die Auszahlung des Preisgeldes erforderlichen Daten anzugeben (unter anderem Bankverbindung, bei natürlichen Personen: Geburtsdatum und steuerliche Identifikations-Nummer, bei juristischen Personen: Steuernummer Finanzamt). Weiterhin gilt:
 - a) Im Falle einer **natürlichen Person** muss diese Person **selbst die Kontaktperson** sein. Bei **Minderjährigen** ist eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertretung beizufügen. Diese muss auch den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zustimmen.
 - b) Bei **Vereinen/Verbänden** muss es sich – unabhängig von Projektverantwortlichen – bei der Kontaktperson um ein **Vorstandsmitglied** handeln. Ein Vereinsregisterauszug ist beizufügen.
 - c) Im Fall von **Instituten, Fakultäten und Fachbereichen von Hochschulen und Universitäten sowie rechtlich unselbstständigen Orts- und Regionalgruppen** von Landesverbänden muss der oder die jeweils Leitende als Kontaktperson auftreten.
 - d) Für alle anderen **juristischen Personen** ist die **Funktion/Stellung** innerhalb der Organisation darzulegen.
5. Das eingereichte Projekt muss mit einem aussagefähigen **Projekttitle** versehen und inhaltlich allgemeinverständlich, widerspruchsfrei sowie umfassend beschrieben sein.
6. Der Projektinhalt muss **über die gesetzlichen Verpflichtungen** und deutlich **über ein Investitionsgeschehen** hinausgehen.
7. Gleiche Projektinhalte dürfen **nicht mehrfach** eingereicht werden. Bei Nichteinhaltung wird nur die zuerst eingegangene Bewerbung anerkannt. Die eingereichten Projektinhalte müssen sich hinreichend stark gegenüber anderen Vorhaben **abgrenzen**. Projektideen („eku idee“) müssen **realistisch umsetzbar** sowie in der zeitlichen und inhaltlichen Planung **nachvollziehbar** sein.

8. Mit der Einreichung ist zu bestätigen, dass für die Realisierung des Projektes bis zum Zeitpunkt der Einreichung **keine öffentlichen Fördermittel** gezahlt, bewilligt oder beantragt wurden. Davon ausgenommen sind Gründungsförderungen.
9. Für den Fall einer Prämierung erklären sich die Einreichenden gegenüber dem SMEKUL und beauftragten Dritten bereit, jederzeit **Auskunft** über das Projekt beziehungsweise die Projektumsetzung zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit und Evaluation zu geben.
10. Die Einreichenden stimmen zu, dass das SMEKUL im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen **Kontakt- und Projektdaten** öffentlich zugänglich machen darf.

7. Welche Prämierungen sind möglich?

Der „**eku-ZUKUNFTSPREIS**“ ist mit insgesamt 2 Millionen Euro dotiert. Prämierungen sind in Höhe von 2 500, 5 000, 10 000, 15 000 und 20 000 Euro möglich. Beim „**eku idee**“ erfolgen Prämierungen grundsätzlich in den Preisgeldstufen 2 500 und 5 000 Euro. Maximal zehn inhaltlich herausragende Projektideen können mit einem höheren Preisgeld als 5 000 Euro prämiert werden. Voraussetzungen dafür siehe unter 8.

8. Wie erfolgt die Auswahl der Preisträger?

Die Realisierung des Projektes muss grundsätzlich zur Erfüllung der Zielstellung des „**eku-ZUKUNFTSPREISES 2024**“ beitragen. Die Bewertung der Einreichungen erfolgt anhand der folgenden gewichteten Bewertungskriterien:

- positive Wirkung für Umwelt und Klima (30 Prozent),
- positive soziale und ökonomische Wirkungen (20 Prozent),
- Modellcharakter und Vorbildwirkung (20 Prozent),
- Innovationscharakter (20 Prozent) sowie
- effektive Projektplanung und Kooperation (10 Prozent).

Maßgeblich für die fachliche Bewertung sind die Angaben im entsprechend strukturierten Bewerbungsformular. Die fachliche Bewertung der zugelassenen Einreichungen erfolgt nach einem Punktesystem durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), welches bei Bedarf Experten in seine Bewertung einbezieht.

Die endgültige Auswahl der Preisträgerinnen und Preisträger übernimmt eine Fach-Jury aus Vertretern der Fachabteilungen des SMEKUL, des LfULG sowie Persönlichkeiten aus verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

Voraussetzung für die Prämierung als „herausragendes“ Projekt im „**eku idee**“ ist die erfolgreiche Teilnahme der Bewerberin/des Bewerbers an einem **Ideen-Pitch** am **27. August 2024** in Dresden. Die Fach-Jury freut sich auf eine fünfminütige Präsentation und eine anschließende Fragerunde. Pro Bewerbung stehen insgesamt 15 Minuten zur Verfügung. Die aussagefähigen Vortragsunterlagen sind vorab einzureichen. Die Einladung zur Projektpräsentation ausgewählter Projekte und die weitere Information erfolgen nach Abschluss der fachlichen Bewertung der Bewerbungen im Juli 2024.

9. Was passiert nach der Auswahlentscheidung?

Im Oktober 2024 werden die Kontaktpersonen per E-Mail über das erzielte Ergebnis der Bewerbung informiert. Wird ein Preis zugesprochen, muss die Annahme

durch Übermittlung der für die Auszahlung notwendigen Daten bestätigt werden.

Im Dezember 2024 erfolgt die Auszahlung der Preisgelder. Außerdem veröffentlicht das SMEKUL eine Presseinformation. Auf der Webseite zum Preis werden der Name der Bewerber, Projekttitel, Ort der Projektumsetzung und Höhe des Preisgeldes in der Kategorie veröffentlicht. Zu den Inhalten ausgewählter Projekte erfolgt eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit des SMEKUL.

Im Frühjahr 2025 können die Preisträgerinnen und Preisträger ihre Projekte im Rahmen einer Veranstaltung des SMEKUL präsentieren. Eine Urkunde und ein digitales Preisträgerlogo unterstützen die individuelle Öffentlichkeitsarbeit.

Informationen zum Umsetzungsstand der Projekte oder Informationen zur Erreichung des Projektziels im weiteren Verlauf nach der Prämierung sind ausdrücklich und jederzeit erwünscht.

10. Was ist noch zu beachten?

Das SMEKUL behält sich vor, bei der Kategorisierung der Bewerbung bezüglich „**eku idee**“ und „**eku erfolg**“, aber auch hinsichtlich der Einordnung in die richtige Ziel- beziehungsweise Vergleichsgruppe, Änderungen vorzunehmen.

Es ist zulässig, dass das SMEKUL im Rahmen des Bewertungsverfahrens weitere Informationen zur Bewerbung abfordert.

Preisgelder können für zukünftige Förderungen als Eigenanteil eingesetzt werden, soweit dies das jeweilige Förderprogramm zulässt.

Preisgelder an Unternehmen beziehungsweise im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Tätigkeiten werden von der Europäischen Kommission auch als staatliche Beihilfe angesehen und werden als sogenannte **De-minimis-Beihilfen** ausgezahlt. Unter Beachtung der Ergebnisse der beihilferechtlichen Prüfung erfolgen die Auszahlung des Preisgeldes und gegebenenfalls die Zustellung einer De-minimis-Bescheinigung. Detaillierte Hinweise werden nach der Auswahl der Preisträgerinnen und Preisträger im Oktober 2024 bereitgestellt, wenn um Bestätigung und Übermittlung der für die Auszahlung notwendigen Daten gebeten wird.

Im Falle einer Prämierung erhält die zuständige Finanzbehörde eine Mitteilung über die Höhe der Zahlung an den Begünstigten (gemäß **Mitteilungsverordnung**).

Die „**Bestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zu Nutzungs- und Verwertungsrechten von Projektdaten**“ werden bei Teilnahme anerkannt.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Preisgelder werden finanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Fragen zur Bewerbung können an das SMEKUL (Tel.: 0351 564 22250; E-Mail: eku@smekul.sachsen.de) gerichtet werden. Weitere Hinweise und Informationen befinden sich unter www.eku.sachsen.de.

Dresden, den 27. Februar 2024

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Änderung der FRL Städtebauliche Erneuerung im Freistaat Sachsen Vom 15. Februar 2024

I. Änderung der FRL StBauE

Die FRL Städtebauliche Erneuerung vom 7. März 2022 (SächsABl. S. 361), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 321), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „(EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) durch die Wörter (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABl. L 167/1 vom 30.6.2023)“ ersetzt.
2. Die Anlage zu der FRL Städtebauliche Erneuerung wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Auf die beihilfefähigen Kosten oder Ausgaben erhobene, erstattungsfähige Mehrwertsteuer wird jedoch bei der Ermittlung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten nicht berücksichtigt.“
 - b) In Nummer 8 wird die Zahl „500 000“ durch die Zahl „100 000“ ersetzt.

- c) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Geltungsdauer der AGVO (Artikel 58 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 59 AGVO)
Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2030 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie in Kraft gesetzt werden, die eine Geltungsdauer bis mindestens 31. Dezember 2030 hat.“

II. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 in Kraft.

Dresden, den 15. Februar 2024

Der Staatsminister für Regionalentwicklung
Thomas Schmidt

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung
über die Formulare für die Ausstellung von Erfüllungserklärungen**

Vom 7. Februar 2024

Auf Grund von § 2 Absatz 3 der Gebäudeenergieverordnung vom 19. Dezember 2023 (SächsGVBl. 2024 S. 27) werden die für die Ausstellung von Erfüllungserklärungen

nach § 92 des Gebäudeenergiegesetzes zu verwendenden Formulare (Anlagen) bekannt gegeben.

Dresden, den 7. Februar 2024

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
Annette Rothenberger-Temme
Abteilungsleiterin

Anlagen

ERFÜLLUNGSERKLÄRUNG* für <u>bestehende</u> Gebäude gemäß § 92 Abs. 2 Gebäudeenergiegesetz (GEG) i. V. m. § 2 Abs. 3 GebEnVO im Freistaat Sachsen			
Allgemeine Angaben:			
Gebäudetyp	<input type="checkbox"/> Wohngebäude	<input type="checkbox"/> Nichtwohngebäude	
Objektadresse	_____	Baujahr	_____
	_____	ggf. Gebäude- teil	_____
	_____		_____
Eigentümerin/ Eigentümer (Name und An- schrift)	_____	ggf. Bauherr/ Bauherrin (Name und An- schrift)	_____
	_____		_____
	_____		_____
	_____		_____
Art der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Änderung (§ 48 GEG)	<input type="checkbox"/> Erweiterung oder Ausbau (§ 51 GEG)	
Fertiggestellt am	_____	Aktenzeichen der Behörde	_____
	_____		_____

- | | |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Das Gebäude wurde von den Anforderungen der §§ 48 oder 51 GEG befreit (der Befreiungsbescheid ist beigelegt): |
| <input type="checkbox"/> | Gründe gemäß § 102 Abs. 1 GEG |
| <input type="checkbox"/> | Anwendung der Innovationsklausel gemäß § 103 GEG |
| <input type="checkbox"/> | Es liegen Abweichungen gemäß § 105 GEG vor, da ein Baudenkmal oder sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz vorliegt. |
| <input type="checkbox"/> | Das Gebäude hält die energetischen und technischen Anforderungen nach GEG ein. |
| <input type="checkbox"/> | Die Einhaltung der Anforderungen ist in dem Energiebedarfsausweis vom _____ und in der Berechnungsdokumentation nachgewiesen. Diese sind beigelegt und Bestandteil dieser Erklärung. |
| <input type="checkbox"/> | Die Angaben in der Berechnungsdokumentation des Energieausweises stimmen mit den tatsächlichen energetischen Eigenschaften des Gebäudes überein. |
| <input type="checkbox"/> | Die Erweiterung/der Ausbau beträgt mehr als 50 Quadratmeter zusammenhängende Nutzfläche, daher ist auch der sommerliche Wärmeschutz in der Berechnungsdokumentation nachgewiesen (§ 51 Abs. 2 GEG). |
| <input type="checkbox"/> | Die hinzukommende zusammenhängende Nutzfläche beträgt mehr als 100 Prozent der Nutzfläche des bisherigen Gebäudes (§ 51 Abs. 1 Satz 2 GEG): |
| <input type="checkbox"/> | Der Gesamtenergiebedarf entspricht § 18 GEG |
| <input type="checkbox"/> | Der bauliche Wärmeschutz entspricht § 19 GEG |
| <input type="checkbox"/> | Bei Änderungen an Wohngebäuden bis zu zwei Wohnungen (Ein- und Zweifamilienwohnhäusern): Ein informatives Beratungsgespräch nach § 48 Satz 3 GEG wurde durchgeführt. |
| <input type="checkbox"/> | Geometrische Abmessungen wurden durch das vereinfachte Aufmaß ermittelt und/oder Erfahrungswerte für energetische Kennwerte verwendet (§ 50 Abs. 4 GEG) |
| <input type="checkbox"/> | Eine Unternehmerklärung nach § 96 Abs. 1 GEG zur Einhaltung der Anforderungen liegt jeweils für die geänderten Bau- und Anlagenteile vor. Diese ist/sind beigelegt. |

Hinweis: Bitte gewährleisten Sie die Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen. Die zuständige Behörde ist befugt, weitere Unterlagen nachzufordern, wenn dies zur Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Erfüllungserklärung notwendig ist. Die Bauherrin/ der Bauherr/ die Eigentümerin/ der Eigentümer sind verpflichtet, die angeforderten Unterlagen zu übermitteln.

<u>Anlagen:</u>			
<input type="checkbox"/> Energieausweis <input type="checkbox"/> Berechnungsdokumentation <input type="checkbox"/> weitere Nachweise _____		<input type="checkbox"/> Unternehmererklärung/en <input type="checkbox"/> Befreiungsbescheid	
Ausstellerin/ Aussteller (Name u. Anschrift)	_____ _____ _____ _____	Berufsbezeichnung (Ausstellungsberechtig- ung gemäß § 94 GEG i. V. m § 2 Abs. 1 GebEnVO)	_____ _____ _____ _____
Datum	_____	Unterschrift	_____

* Zutreffendes bitte ausfüllen und ankreuzen.

ERFÜLLUNGSERKLÄRUNG*
 für neu errichtende Gebäude gemäß § 92 Abs. 1 Gebäudeenergiegesetz (GEG) i. V. m. § 2 Abs. 3 GebEnVO im Freistaat Sachsen

Allgemeine Angaben:

Gebäudetyp	<input type="checkbox"/> Wohngebäude	<input type="checkbox"/> Nichtwohngebäude	
Objektadresse	_____	Baujahr _____	
	_____	Baubeginn _____	
	_____	ggf. Gebäude- teil _____	
Eigentümerin/ Eigentümer (Name und An- schrift)	_____	ggf. Bauherr/ Bauherrin (Name und An- schrift)	_____
	_____		_____
	_____		_____
	_____		_____
Fertiggestellt am	_____	Aktenzeichen der Behörde	_____

<input type="checkbox"/>	Das Gebäude wurde von den Anforderungen des § 10 Abs. 2 GEG befreit (der Befreiungsbescheid ist beigelegt):
<input type="checkbox"/>	Gründe gemäß § 102 Abs. 1 GEG
<input type="checkbox"/>	Anwendung der Innovationsklausel gemäß § 103 GEG
<input type="checkbox"/>	Das fertiggestellte Gebäude hält die energetischen und technischen Anforderungen nach GEG ein.
<input type="checkbox"/>	Die Einhaltung der Anforderungen ist in dem Energiebedarfsausweis vom _____ und in der Berechnungsdokumentation nachgewiesen. Diese sind beigelegt und Bestandteil dieser Erklärung.
<input type="checkbox"/>	Die Angaben in der Berechnungsdokumentation des Energieausweises stimmen mit den tatsächlichen energetischen Eigenschaften des Gebäudes überein.
<input type="checkbox"/>	Das vereinfachte Verfahren für Wohngebäude kommt zur Anwendung. Die Anforderungen nach § 31 GEG in Verbindung mit Anlage 5 werden eingehalten.
<input type="checkbox"/>	Das vereinfachte Verfahren für Nichtwohngebäude kommt zur Anwendung. Die Anforderungen nach § 32 GEG in Verbindung mit Anlage 6 werden eingehalten.
<input type="checkbox"/>	Der Wärme- oder Kältebedarf des Gebäudes wird durch gasförmige Biomasse nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 GEG gedeckt. Die Bescheinigung nach § 96 Abs. 6 GEG liegt bei.
<input type="checkbox"/>	Die Anforderungen an die Errichtung von einem Gebäude finden nach § 10 Abs. 3 GEG <u>keine</u> Anwendung, soweit ihre Erfüllung anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegensteht (bitte erläutern/nachweisen):
<input type="checkbox"/>	zur Standsicherheit _____
<input type="checkbox"/>	zum Brandschutz _____
<input type="checkbox"/>	zum Schallschutz _____
<input type="checkbox"/>	zum Arbeitsschutz _____
<input type="checkbox"/>	zum Schutz der Gesundheit _____

Hinweis: Bitte gewährleisten Sie die Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen. Die zuständige Behörde ist befugt, weitere Unterlagen nachzufordern, wenn dies zur Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Erfüllungserklärung notwendig ist. Die Bauherrin/ der Bauherr/ die Eigentümerin/ der Eigentümer sind verpflichtet, die angeforderten Unterlagen zu übermitteln.

Anlagen:			
<input type="checkbox"/> Energieausweis <input type="checkbox"/> Berechnungsdokumentation <input type="checkbox"/> weitere Nachweise _____		<input type="checkbox"/> Bescheinigung gasförmige Biomasse <input type="checkbox"/> Befreiungsbescheid	
Ausstellerin/ Aussteller (Name u. Anschrift)	_____ _____ _____ _____	Berufsbezeichnung (Ausstellungsberechtig- ung gemäß § 94 GEG i. V. m § 2 Abs. 1 GebEnVO)	_____ _____ _____ _____
Datum	_____ _____	Unterschrift	_____ _____

* Zutreffendes bitte ausfüllen und ankreuzen.

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über einen Antrag auf Erteilung von Leitungs-
und Anlagenrechtsbescheinigungen
Gemarkungen Zwethau, Rosenfeld, Dautzschen und Großtreben
Vom 25. Januar 2024

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe, Fürstenwallstraße 19/20 in 39104 Magdeburg, einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: 32-0552/32/20) betrifft das vorhandene Kommunikationskabel Wittenberg – Torgau (WK2) einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Beilrode (Gemarkung Zwethau, Rosenfeld, Dautzschen und Großtreben) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 4. März bis einschließlich 2. April 2024

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0341/977-3203.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der Ausle-

gungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Leipzig, den 25. Januar 2024

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Naundorf

Vom 5. Februar 2024

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz, Markt 11 in 01855 Sebnitz, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: 32-0552/33/1) betrifft die vorhandene Spül- und Entleerungsleitung des Hochbehälters Naundorf und das Auslaufbauwerk einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Struppen (Gemarkung Naundorf Fl.-Nummer 242/9) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 4. März bis einschließlich 2. April 2024

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0351/825-3212.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungs-

frist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.ids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Leipzig, den 5. Februar 2024

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Verlegung des Erörterungstermins im Genehmigungsverfahren
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung
mit organischen Lösungsmitteln (Nasschemie)
und weiterer damit verbundener Vorhaben
der Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG**

Gz.: 44-8431/2719

Vom 14. Februar 2024

Mit der Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Juli 2023, veröffentlicht am 20. Juli 2023 unter anderem im Sächsischen Amtsblatt Nummer 29 2023, wurde für das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ein Erörterungstermin für mehrere Vorhaben, darunter das Vorhaben für die wesentliche Änderung der Anlage Nasschemie, der Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG durch Errichtung eines weiteren Anlagenteils im Gebäude 37/39 am Standort Königsbrücker Straße 180, 01099 Dresden für den 7. November 2023 angekündigt. Zum Vorhaben wurde eine Einwendung frist- und formgerecht erhoben.

Gemäß § 17 Absatz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom

29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird der Erörterungstermin für die oben genannte Einwendung auf den

8. März 2024 ab 11:00 Uhr verlegt

und in der Landesdirektion Sachsen, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Raum 4004 durchgeführt.

Soweit weitere Vorhaben, die Gegenstand der Bekanntmachung vom 20. Juli 2023 waren, von der vorliegenden Einwendung betroffen sind, erstreckt sich die Erörterung auch auf diese Vorhaben.

Dresden, den 14. Februar 2024

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 4 85 26 0
Telefax: 0351 4 85 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

22. Februar 2024

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 55,88 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,03 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 